



## F. BEGRÜNDUNG

zur

### **2. Änderung des Bebauungsplans “Am Raiffeisenweg I / II“ mit integriertem Grünordnungsplan**

Satzungsfassung vom: 17.09.2024  
(redaktionell geändert)

Planfertiger:

**stadtundland**  
Stadtplanung / Ortsentwicklung

Architektin  
**Silke Drexler**  
Mittlerer Weg 9  
86919 Utting a. A.

Tel 08806 - 92 48 722  
Mobil 0172 - 139 5372  
[drexler@stadtundland.bayern](mailto:drexler@stadtundland.bayern)  
[www.stadtundland.bayern](http://www.stadtundland.bayern)

#### **1. Planungsrechtliche Voraussetzungen**

Der Bebauungsplan „Moorenweis - Am Raiffeisenweg“ wurde zur Regelung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung von der Gemeinde Moorenweis aufgestellt. Aufgrund von veränderten städtebaulichen Entwicklungen wurde dieser Bauleitplan durch die 1. Änderung, aufgeteilt in zwei Teil-Abschnitte, in Gänze ersetzt. Der südliche Bereich wurde durch die 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Raiffeisenweg I“ i.d.F. vom 27.05.2003 (rechtsverbindlich am 18.07.2003) ersetzt. Der nördliche Bereich wurde durch die 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Raiffeisenweg II“ i. d. F. vom 02.05.2005 (rechtsverbindlich am 15.07.2005) ersetzt.

Um den heutigen komplexen Anforderungen an das Bankenwesen zu entsprechen, aber auch, um Wohnraum in dieser zentralen Ortslage zu schaffen, wurde vom Grundeigentümer der Fl.-Nrn. 664 bzw. 665/1 (Gemarkung Moorenweis) die Errichtung eines neuen Bankgebäudes beantragt. Im diesem Bereich gelten derzeit die Festsetzungen der rechtsverbindlichen 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Raiffeisenweg II“ aus dem Jahr 2005.

Der Gemeinderat beschloss in seiner öffentlichen Sitzung am 03.05.2022 die Aufstellung der vorliegenden 2. Teil-Änderung des Bebauungsplans „Am Raiffeisenweg II“ für die o.g. Flurnummern. In der Folge fand die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange vom 21.10.2022 bis 22.11.2022 gemäß § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB statt.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 07.08.2023 wurde der Geltungsbereich der 2. Teil-Änderung auf den gesamten Geltungsbereich der beiden 1. Änderungen erweitert, um die Nutzungsgliederung im Planungsgebiet sachgerecht neu zu ordnen.

Für das Baugebiet 1 (Am Föhrenweg) wurde als Art der Nutzung „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt. Baugebiet 2 an der Landsberger Straße wurde als „Mischgebiet“ festgesetzt.

Der Entwurf des erweiterten Änderungsplans mit Begründung wurde gemäß § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegt und die erneute Trägerbeteiligung fand statt.

Aufgrund der Ausweitung des Geltungsbereiches und der geänderten Art der baulichen Nutzung beschloss der Gemeinderat am 11.10.2023, das als beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB begonnene Bauleitplanverfahren in ein zweistufiges Regelverfahren (gemäß § 2 Abs. 1 BauGB) umzustellen. Der Entwurf des erweiterten Änderungsplans mit Begründung wurde gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB vom 25.07.2024 bis 26.08.2024 erneut öffentlich ausgelegt und die erneute Trägerbeteiligung fand statt.

Die Gemeinde Moorenweis verfügt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan, der vom Landratsamt Fürstenfeldbruck mit Bescheid vom 12.10.1982 genehmigt wurde und durch ortsübliche Bekanntmachung am 18.04.1983 Rechtskraft erlangte. Der Flächennutzungsplan wurde durch vielfältige städtebauliche Entwicklungen bisher 20-fach geändert. Eine 21. Änderung befindet sich derzeit in Aufstellung.

Für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans „Am Raiffeisenweg I / II“ sind die entsprechenden Flächen als „Mischgebiet“ im Flächennutzungsplan ausgewiesen.

Im Zuge der o.g. Erweiterung des Geltungsbereichs der 2. Änderung wird eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der umgewidmeten „Allgemeinen Wohngebiete“ vorgenommen.

## 2. Anlass und Inhalt der 2. Änderung

Die Vertreterinnen der Raiffeisenbank beantragten folgende Änderungen in der seit 2005 rechtsverbindlichen 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Raiffeisenweg II“, da aktuell die geplante Bebauung gemäß den Festsetzungen dieses Bebauungsplans nicht realisierbar ist:

- Beibehaltung der Art der Nutzung (Mischgebiet MI) mit einer Nutzungsgliederung von rd. 2/3 Gewerbe und zusätzlich 1/3 Wohnen zur Schaffung von Wohnraum.
- Anhebung der zulässigen Wandhöhe (OKFFB bis UK Sparren) von derzeit 6,0 m auf ca. 6,80 m bis 7,10 m, um den heutigen Vorgaben für eine gewerbliche Nutzung zu entsprechen, die deutlich höhere Geschosshöhen, als Wohnnutzungen bedingen.
- Errichtung eines ortstypischen steilen Satteldachs (45°) in Anlehnung an historische Lagerhallen (parallel zur Traufe liegende Lüftungs- und Belichtungskonstruktion).
- Für die geplanten gewerblichen nutzungen sowie die Wohnbau-Nutzungen sind die, gemäß der aktuellen Stellplatzsatzung der Gemeinde Moorenweis nachzuweisenden Stellplätze größtenteils in einer Tiefgarage und zum Teil in Form von oberirdischen Stellplätzen bzw. Carports geplant. Für sämtliche Grundflächen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO (Stellplätze und deren Zufahrten, Nebenanlagen sowie unterbaute Flächen / Tiefgaragen), die im Zusammenhang mit dem geplanten Gebäude versiegelt werden, wird eine Anhebung der GRZ II auf ca. 0,70 beantragt.

- Zwei im rechtsverbindlichen Bebauungsplan aus dem Jahre 2005 festgesetzte „Geh-, Fahr- und Leitungsrechte“ (im Norden sowie im Westen des Baugrundstückes) erschließen benachbarte Grundstücke. Zwischen diesen beiden Fahrspuren wird zur Herstellung einer westlichen Einbahn-Fahrspur eine 3 m breite Verbindungsfläche (ca. 60 m<sup>2</sup>) beantragt. Diese sichert zudem für die Gemeinde künftige Erschließungsmaßnahmen der westlichen Grundstücke außerhalb des Änderungsbereichs.
- Die Abstandsflächen der südlichen Giebelwand des geplanten Hauptbaukörpers fallen zum Teil auf die 40 m<sup>2</sup> kleine „Vorhaltefläche für eine Trafostation“ (Fl.Nr. 665/4). Mit dem Eigentümer (Stadt FFB in Vertretung der Stadtwerke FFB) der o.g. Fl.Nr. ist die Übernahme der Abstandsflächen zu vereinbaren, da für die Nutzung „Trafostation“ die abstandsflächenrelevanten Schutzgedanken (Belichtung, Besonnung, Belüftung und sozialer Wohnfriede) nicht zum Tragen kommen.

### 3. Lage, Größe und Beschaffenheit des Baugebiets

Das Änderungsgebiet befindet sich im südlichen Ortsbereich von Moorenweis, im Westen des Landkreises Fürstenfeldbruck, im Regierungsbezirk Oberbayern. Die Erschließung des Gebietes erfolgt im Osten über die Landsberger Straße (Staatsstraße 2054) sowie im Süden über die öffentliche Verkehrsfläche „Am Föhrenweg“. Beide Verkehrsflächen sind ausgebaut.

Nördlich und westlich an den Geltungsbereich grenzen bebaute Wohnbauflächen sowie Mischgebietsflächen an.

Die vorliegende 2. Änderung gliedert sich in einen östlichen Bereich, der die rechtsverbindliche 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Raiffeisenweg II“ im Bereich der Fl.Nrn. 664, 665/1 in Gänze ersetzt. Dieser östliche Änderungsbereich umfasst rd. 3.115 m<sup>2</sup> (0,31 ha). Im übrigen Bereich der 2. Änderung (nördlich, westlich und südlich der Straße „Am Föhrenweg“) wird lediglich die zulässige Art der Nutzung von „MI“ zu „WA“ geändert. Dieser Bereich umfasst rd. 11.027 m<sup>2</sup> (1,10 ha).

Insgesamt umfasst der Geltungsbereich der vorliegenden 2. Änderung des Bebauungsplans „Am Raiffeisenweg I / II“ rd. 14.142 m<sup>2</sup> (1,41 ha).

Die Fl.-Nr. 664 ist derzeit mit einem Lagerhaus bebaut. Die umliegenden Flächen sind größtenteils mit Betonverbund-Pflaster versiegelt. Sie werden als Pkw-Stellplatzflächen für Mitarbeiter des Eigentümers (Raiffeisenbank) genutzt. Im südlichen Bereich (Fl.-Nr. 665/1) befinden sich gekieste Stellplatzflächen, die zum Teil mit Gras überwachsen sind sowie, an der Südostecke, ein vitaler Laubbaum (Spitzahorn). Im südlichen Randbereich ist ein schmaler Strauchbewuchs vorhanden. Der östliche Änderungsbereich entlang der Landsberger Straße ist ohne jeglichen Bewuchs. Die nördlich, westlich und südlich der Straße „Am Föhrenweg“ gelegenen Grundstücke sind überwiegend mit Wohngebäuden bebaut, die von privaten Gärten umgeben sind. Zwei Grundstücke sind derzeit noch unbebaut.

Der östliche Änderungsbereich fällt von Süd nach Nord um rd. 0,30 m ab.

Das Änderungsgebiet liegt gemäß DIN EN 1998-1 (EC8) in keiner Erdbebenzone.

Das Gemeindegebiet Moorenweis liegt im Bereich des Landschaftsraumes „Fürstenfeldbrucker Hügelland“ auf Höhen zwischen 550 und 595 m ü. NN im Grenzbereich der Isar-Inn-Schotterplatten zwischen dem Alt- und Jungmoränengebiet sowie der Münchener Schotterfläche. Das gesamte Gebiet der Gemeinde gehört geologisch in den Moränenbereich des Quartärs. Somit stehen weitgehend dichte undurchlässige Lehm-Lößböden mit geringen Porenräumen an.

Im Rahmen von Bohrarbeiten zur Untersuchung der anstehenden bzw. künstlich aufgefüllten Böden („Geotechnisches Gutachten“ vom 02.12.2022 – Projekt-Nr. P21465 – Grundbaulabor München GmbH) wurde das Grundwasser in 4,70 m Tiefe unter dem Ansatzpunkt angetroffen (558,70 m ü.NN). Das Grundwasser fließt nach allgemeiner Erfahrung in diesem Bereich in Richtung Norden. Bei Hochwassereignissen kann das Grundwasser bis auf 560,70 m ü.NN ansteigen (HW Kote). Als höchster zu erwartender Bemessungsgrundwasserstand ergibt sich eine Kote von 561,20 m ü.NN (HHW-Kote).

Zur Sicherung von Baumaßnahmen gegen Grundwasser ist für alle, unter der resultierenden Abdichtungskote liegenden Bauteile, die Ausbildung einer auftriebssicheren und druckwasserdichten Wanne (Weiße Wanne) gemäß WU-Richtlinie des DAfStb erforderlich. Abdichtungen sind aufgrund von kapillar aufsteigendem Grundwasser mind. 0,30 m über HHW/HGW-Kote zu führen. Diese Maßnahmen sind auch durchzuführen, wenn während der Bauzeit kein Grundwasser angetroffen wird.

#### 4. Planungsziele

Ziel und Zweck der vorliegenden 2. Änderung des Bebauungsplans „Am Raiffeisenweg I / II“ ist es, einen erforderlichen Neubau der Bankfiliale der ortsansässigen Raiffeisenbank mit Verwaltungsbereich und 6 Wohnungen zu ermöglichen. Die Gemeinde Moorenweis trägt so dem Belang der Arbeitsplatzsicherung bzw. der Schaffung von neuen Arbeitsplätzen im Ortsbereich Rechnung. Darüber hinaus kann im Mischgebiet (MI / Baugebiet 2) neuer Wohnraum geschaffen werden und damit den vermehrten Anfragen nach Wohnungen entsprochen werden. Die Gemeinde leistet somit einen Beitrag zur Entspannung der Wohnungsknappheit, sichert Arbeitsplätze und entspricht der gebotenen Innenentwicklung bestehender Baugebiete. Die heutigen Vorgaben für gewerbliche Nutzungen ziehen höhere Geschosshöhen nach sich und machen daher größere Wandhöhen erforderlich (ca. 7,10 m). Um ein möglichst harmonisches Ortsbild zu erhalten, bleiben bei Hauptgebäuden nur mittelsymmetrische Satteldächer zulässig. Der geplante Baukörper soll in Anlehnung an historische Lagerhallen eine parallel zur Traufe liegende Lüftungs- und Belichtungskonstruktion sowie ein ortstypisches steiles Satteldach mit einer Dachneigung von 45° erhalten. Nebenanlagen und Pkw-Garagen sollen neben Satteldächern auch mit Flachdächern errichtet werden können, die zu begrünen sind. Dies kommt dem Klimaausgleich (Verdunstung) zugute.

Die weiterhin zulässige, riegelartige Bebauung entlang der Landsberger Straße mit Baukörperlängen bis 50 m ist städtebaulich gewollt, als Schallschutz zu den westlich angrenzenden Wohnbebauungen.

Das Maß der baulichen Nutzung orientiert sich an den Festsetzungen der rechtsverbindlichen 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Raiffeisenweg II“. Lediglich die zulässigen Überschreitungen für Grundflächen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO werden auf 0,70 angehoben, um die gebotenen Stellplätze in Form einer Tiefgarage bzw. oberirdisch nachweisen zu können.

Die derzeitige räumliche Aufgliederung der zulässigen Nutzungen im Mischgebiet verstößt gegen die Zweckbestimmung „Mischgebiet“ und entspricht nicht mehr den heutigen Planungszielen der Gemeinde. Daher wird der Geltungsbereich der vorliegenden 2. Änderung auf den gesamten Bebauungsplan „Am Raiffeisenweg“ erweitert. Zudem wird im gegenständlichen Bauleitplanverfahren eine Nutzungsmischung von 55 % Gewerbe und 45 % Wohnen für die beiden östlichen Baugebiete Nr. 2 (Fl.-Nrn. 664, 665/1 sowie 666/3 (Gemarkung Moorenweis)) festgesetzt. Somit können im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans neben gewerblichen Nutzungen dringend benötigte Wohnungen errichtet werden.

In den beiden westlichen Änderungsbereichen (jeweils Baugebiet 1) wird als Art der Nutzung „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt, entsprechend der faktisch vorliegenden heutigen Nutzung. Alle übrigen Festsetzungen für diese westlichen Baugebiete 1 der rechtsverbindlichen 1. Änderung bleiben unverändert gültig.

## 5. Festsetzungen und Hinweise

Als **Art der Nutzung** bleibt weiterhin „Mischgebiet (MI)“ in den beiden östlichen Änderungsbereichen (Baugebiet 2) festgesetzt, wie in der rechtsverbindlichen 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Raiffeisenweg II“ bzw. „Am Raiffeisenweg I“.

Die zusätzlich festgesetzte Nutzungsmischung von insgesamt 55 % Gewerbe und 45 % Wohnen für die beiden östlichen Baugebiete Nr. 2 (Fl.-Nrn. 664, 665/1 sowie 666/3 (Gemarkung Moorenweis)) ermöglicht die Schaffung von weiterem Wohnraum.

Dies sieht die Gemeinde als dringend geboten an, um der akuten Wohnraumknappheit zu begegnen. Die Prägung eines Mischgebietes, das gleichgewichtige Nebeneinander von verschiedenen Nutzungen, wird dadurch gesichert.

Die an sich in einem Mischgebiet zulässigen Nutzungen (Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten) sind unzulässig, da sie im Hinblick auf Emissionen als unverträglich für diesen dörflichen Bereich angesehen werden.

Für die westlichen Bereiche „Am Föhrenweg“ wird als Art der Nutzung „Allgemeines Wohngebiet (WA)“ neu festgesetzt, statt wie bisher „Mischgebiet (MI) – Wohnnutzung zwingend“. Diese geänderte Art der Nutzung entspricht den faktischen Gegebenheiten. Um keinen übermäßigen Verkehr in das Wohngebiet zu ziehen werden die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zugelassen.

Als **Maß der Nutzung** wird die zulässige Grundflächenzahl (GRZ 0,35) im Änderungsbereich aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan beibehalten. Es können sich folglich Grundflächen für bauliche Hauptanlagen im Bereich der Fl.-Nrn. 664 und 665/1 bis zu 1.001,70 m<sup>2</sup> (GRZ I) ergeben.

Die zulässige Überschreitung der GRZ I durch Grundflächen der in § 19 Abs. 4 BauNVO genannten Anlagen (GRZ II) wird bis zu einer GRZ von 0,70 zugelassen und kann zu Versiegelungen bis zu 2.003,40 m<sup>2</sup> (GRZ II) führen. Diese erhöhte zulässige Überschreitung ergibt sich aus den notwendigen Stellplatzflächen für die gewerbliche Nutzung / Wohnnutzungen, die überwiegend in einer Tiefgarage nachgewiesen werden, aber auch in Form von oberirdischen Stellplätzen. Nachdem die nördlichen und westlichen bestehenden Zufahrtsflächen zu den angrenzenden Grundstücken (mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten) bereits versiegelte Flächen darstellen, sind diese nicht in die zulässigen Überschreitungen einzurechnen. Hinzu kommt, dass in der rechtsverbindlichen 1. Änderung des gegenständlichen Bebauungsplanes aus dem Jahr 2005 die zulässige Überschreitung der GRZ von 50 % bei weitem durch die über- und unterbauten Flächen bzw. Zufahrten überschritten worden wäre, d.h. nicht ausreichend angesetzt wurde. Derzeit sind als GRZ II maximal 1.502,55 m<sup>2</sup> zulässig.

Die zulässige Wandhöhe wird, angepasst an den Geländeverlauf, angehoben und differenziert nach gewerblicher Nutzung (WH2 von 6,0 m auf 7,10 m erhöht) bzw. nach Wohnnutzungen (WH1 von 6,0 m auf 6,80 m erhöht) festgesetzt. Da das Gelände von Süd nach Nord um rd. 0,30 m fällt und ein durchlaufender First städtebaulich gewünscht ist, ist die Differenzierung der Wandhöhen im Bereich der geplanten Wohnungen erforderlich.

Als Bauweise wird die offene Bauweise (o) mit Gebäudelängen bis zu 50 m beibehalten, um keine ortsuntypischen Baukörper zuzulassen und dadurch einen Bezugsfall zu schaffen.

Die festgesetzten Baumpflanzungen (u.a. je angefangene 200 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ein Baum 2. Ordnung) müssen auf dem Baugrundstück erfolgen. Zur Verbesserung des Mikroklimas sind Nebenanlagen, Tiefgaragen-Rampengebäude und Garagen / Carports, falls sie mit Flachdächern errichtet werden, zwingend mit einer Dachbegrünung zu versehen.

Die erforderlichen Stellplätze für Wohnnutzungen bzw. gewerbliche Nutzungen (Raiffeisenbank) sind auf dem Baugrundstück nachzuweisen.

Die bestehenden bzw. neuen Geh-, Fahr- und Leitungsrechte sind vor Satzungsbeschluss dinglich zu sichern.

Sämtliche, nicht dem fließenden Verkehr dienenden Flächen (Fußgängervorplatz / Bankzugang, Stellplätze und Wege), sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu errichten, um die Versiegelung möglichst gering zu halten und die Versickerung von Niederschlagswasser zu begünstigen.

Neu aufgenommen werden Festsetzungen / Hinweise zur baulichen Gestaltung, zur Energieversorgung, zu Werbeanlagen sowie zum Klimaschutz.

## **6. Technische Versorgung / Entsorgung**

Die Wasserversorgung geschieht durch die gemeindliche Versorgungsanlage. Bauwerber haben dazu Erschließungsvereinbarungen mit der Gemeinde abzuschließen.

Das anfallende Schmutzwasser wird der gemeindlichen Entsorgungsanlage zugeführt.

Die Stromversorgung ist durch die Stadtwerke Fürstenfeldbruck möglich. Die Bauwerber müssen mit dem EVU entsprechende Vereinbarungen treffen.

Die Müllbeseitigung erfolgt durch die vertraglich gesicherte Müllabfuhr auf Landkreisebene Fürstenfeldbruck, gegebenenfalls sind Sondervereinbarungen erforderlich. Eigenkompostierung wird empfohlen.

## **7. Wasserwirtschaft / Niederschlagswasser**

Anfallendes Niederschlagswasser ist vorrangig flächig auf dem Baugrundstück zu versickern, soweit es die Bodenverhältnisse zulassen bzw. soll es an Ort und Stelle gesammelt (Zisternen) und/oder als Brauchwasser genutzt werden. Es darf nicht auf öffentliche Flächen abgeleitet werden.

Zur Überprüfung der anstehenden bzw. künstlich aufgefüllten Böden wurde ein Bodengutachten in Auftrag gegeben („Geotechnisches Gutachten“ vom 02.12.2022 – Projekt-Nr. P21465 – Grundaulabor München GmbH), welches Bestandteil der 2. Änderung des Bebauungsplans wird. Im Einzelnen werden folgende Ergebnisse darin festgestellt:

Für die Aushub- und Gründungsarbeiten wird bei mittlerem Grundwasserstand (558,70 m ü.NN) und der geplanten Aushubtiefe von ca. 3,50 m bzw. für den Bodenaustausch von ca. 4,70 m gerade noch keine Grundwasserhaltung erforderlich. Für Eingriffe in das Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Fürstenfeldbruck einzuholen.

In den künstlich aufgefüllten Böden darf das gesammelte Regenwasser nicht versickert werden. Die Böden sind daher im Bereich der geplanten Sickeranlagen vollständig gegen nachweislich nicht verunreinigten und gut wasserdurchlässigen Kiessand mit kf > 1 x 10<sup>-4</sup> m/s auszutauschen. Die Bemessung der Versickerungsanlagen hat nach bau- und planungstechnischen Gesichtspunkten gemäß DWA-A 138 und DWA-M 153 zu erfolgen.

Nach den Ergebnissen der bodenmechanischen Untersuchungen kann für die hydraulische Bemessung der Versickerungsanlagen in den Kiessanden ein Wasserdurchlässigkeitsbeiwert von  $k_f = 2 \times 10^{-5} \text{ m/s}$  angesetzt werden.

Der Mittlere Höchste Grundwasserstand (MHGW) zur Bemessung der Regenwasserversickerungsanlagen ist auf Kote 559,50 m ü.NN anzunehmen.

Die Freiflächenbereiche sollten ausschließlich über eine flächenhafte Versickerung (sickerfähige Pflaster) in Verbindung mit Sickermulden entwässert werden.

Bei einer, nicht gegen drückendes Wasser bemessenen Ausführung des Untergeschosses, müssen die Sickeranlagen in ausreichendem Abstand zu den Gebäuden errichtet werden, d.h. mind. das 1,5-fache der Gründungstiefe. Sollten die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung nicht eingehalten werden können, so ist eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

## 8. Altlasten

Im Altlastenkataster des Landratsamtes Fürstenfeldbruck sind im Planungsgebiet keine Verdachtsflächen bekannt.

Im Rahmen der Geländearbeiten im Zusammenhang mit dem o.g. Bodengutachten wurden lokal künstlich aufgefüllte Böden bis in Tiefen von 4,70 m festgestellt. Sollte im Zuge des Aushubs verunreinigtes Bodenmaterial auftauchen, so ist dieses ordnungsgemäß zu entsorgen (fachtechnische Aushubüberwachung).

## 9. Immissionsschutz (Änderungen 2024 gemäß überarbeitetem Gutachten)

Die Beurteilungspegel der Geräusche verschiedener Arten von Schallquellen (Verkehr, Industrie, Gewerbe und Freizeit) sind jeweils gesondert mit den schalltechnischen Orientierungswerten der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) zu vergleichen, sie sollen nicht addiert werden. Zur Abwägung der Verkehrsgeräusche können hilfsweise die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV herangezogen werden, welche streng genommen ausschließlich für den Neubau und die wesentliche Änderung von Verkehrswegen gelten.

### 9.1. Straßenverkehrslärm

#### Beurteilung des Straßenverkehrslärms

Das Änderungsgebiet ist durch Straßenverkehrslärm der im Osten vorbeiführenden Landsberger Straße (Staatsstraße St 2054) belastet. Die schalltechnische Überprüfung vom 20.07.2023 durch die Müller-BBM Industry Solutions GmbH (Bericht Nr. 171712/02) wird Bestandteil der vorliegenden Begründung. Es ergeben sich folgende Ergebnisse für Gebäude:

Tagzeit:

„Den Berechnungsergebnissen in Kapitel 4.2 kann entnommen werden, dass an den straßenzugewandten Fassaden der Häuser 7 und 8 im **Mischgebiet (MI)** Beurteilungspegel in Höhe von bis zu 66 dB(A) während der Tagzeit zu erwarten sind. Der schalltechnische Orientierungswert (ORW) der DIN 18005 für Verkehrslärm in Höhe von 60 dB(A) tags wird damit um bis zu 6 dB überschritten. An den Nord- und Südfassaden der beiden Gebäude im MI wird der ORW um bis zu 3 dB überschritten. An den straßenabgewandten Fassaden sind im MI Beurteilungspegel von bis zu 55 dB(A) zu erwarten. Hier wird der ORW eingehalten. ...“

An den Gebäuden im **Allgemeinen Wohngebiet (WA)** errechnet sich zum Großteil ein Beurteilungspegel von max. 55 dB(A). Der ORW von 55 dB(A) tags wird lediglich an der Südfassade von Haus 2 geringfügig um bis zu 1 dB überschritten, an allen übrigen Gebäuden eingehalten.“

#### Nachtzeit:

„Den Berechnungsergebnissen in Kapitel 4.2 kann entnommen werden, dass an den straßenzugewandten Fassaden der Häuser 7 und 8 im **Mischgebiet (MI)** Beurteilungspegel in Höhe von bis zu 57 dB(A) während der Nachtzeit zu erwarten sind.

Der schalltechnische Orientierungswert (ORW) der DIN 18005 für Verkehrslärm in Höhe von 50 dB(A) nachts wird damit um bis zu 7 dB überschritten. An den Nord- und Südfassaden der beiden Gebäude im MI wird der ORW um bis zu 5 dB überschritten. An den straßenabgewandten Fassaden der beiden Gebäude sind max. 46 dB(A) zu erwarten. Hier wird der ORW eingehalten. ...

An den Gebäuden im **Allgemeinen Wohngebiet (WA)** errechnet sich zum Großteil ein Beurteilungspegel von max. 45 dB(A). Lediglich an der Ostfassade von Haus 5, an zwei Fassadenabschnitten von Haus 6 sowie an der Südfassade von Haus 2 sind max. 46 bzw. 47 dB(A) zu erwarten. Der ORW von 45 dB(A) nachts im WA wird somit größtenteils eingehalten und nur an wenigen Stellen geringfügig um bis zu 2 dB überschritten.“

Als Schallschutzmaßnahmen aufgrund von Verkehrsgeräuschen ist für die betroffenen Baukörper bzw. Fassaden für schutzbedürftige Aufenthaltsräume der Nachweis einer ausreichenden Schalldämmung gemäß DIN 4109 erforderlich.

Als empfohlene Schallschutzmaßnahme sind vorrangig Grundrissorientierungen genannt. An den im Plan gekennzeichneten lärmelasteten, der Landsberger Straße zugewandten Fassaden sollten möglichst keine ruhebedürftigen Aufenthaltsräume angeordnet werden. Für die zur Belüftung notwendigen Fenster von Aufenthaltsräumen, die nicht durch die o.g. Grundrissgestaltung ausreichend geschützt werden, können (teil-)verglaste Vorbauten bzw. Loggien vorgesehen werden. Sofern nicht bei wenigstens einem Fenster des jeweiligen Schlafraumes ein Beurteilungspegel von  $\leq 49$  dB(A) nachts eingehalten werden kann, ist für den Schlafräum eine schalldämmende Lüftungseinrichtung vorzusehen.

Der Schutz von Außenwohnbereichen (Balkone, Loggien, Terrassen) ist auf die Tagzeit beschränkt und durch bauliche Schallschutzmaßnahmen bzw. günstige Anordnung (Schallschatten der Lärmquellen) möglich.

Aktive Schallschutzmaßnahmen wie Schallschutzwände bzw. -wälle sind im Planungsgebiet aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich (Freihalten von Zugangs- bzw. Zufahrtsmöglichkeiten von der Landsberger Straße).

## 9.2. Gewerbelärm

### Beurteilung des Gewerbelärms

Die schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung vom 23.04.2024 durch die Müller-BBM Industry Solutions GmbH (Bericht Nr. 171712/03) ermittelt und beurteilt die zu erwartenden Geräuschimmissionen der geplanten Raiffeisenbank im Mischgebiet sowie die höheren Schallschutzzansprüche des Allgemeinen Wohngebietes (umgewidmete westliche Bereiche) in Hinblick auf den bestehenden Gewerbebetrieb (Autohaus Süßmeier). Das Gutachten wird Bestandteil der Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Am Raiffeisenweg I / II“.

Als Beurteilungsgrundlagen von gewerblichen Anlagen wurden die DIN 18005 (Beiblatt 1 – schalltechnische Orientierungswerte) sowie die TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Immissionsrichtwerte) herangezogen.

Als relevante Vorbelastungen wurde der Parkplatz der bestehenden Raiffeisenbank (Landsbergerstr. 3) mit 12 Pkw-Stellplätzen sowie der Parkplatz einer Physiotherapiepraxis (Landsbergerstr. 6) mit 3 Pkw-Stellplätzen berücksichtigt.

**Das Autohaus Süßmeier** (Landsberger Str. 14) besteht im Wesentlichen aus einer Kfz-Ausstellungshalle mit Büro, einer Werkstatt mit AU-Untersuchung, Lagerflächen sowie einer Reifenwaschanlage und einem Wohnhaus. Gegenüber der geplanten Raiffeisenbank befindet sich ein zusätzliches Betriebsgrundstück (Fl.Nr. 885/1) mit einer Halle und Kfz-Stellplätzen. Gebrauchtwagen stehen sowohl auf diesem Grundstück, als auch auf einem gepachteten Teil der Fl.Nr. 666/3. Für die einzelnen genannten Nutzungen ermittelt das Gutachten die jeweiligen Schallemissionen.

Die Ermittlung der geräuschrelevanten Betriebsvorgänge der **geplanten Raiffeisenbank** erfolgt für den Parkverkehr durch Wohn- und Gewerbenutzung (oberirdisch bzw. in der Tiefgarage) und Lieferverkehr. Der Schalltechnische Nachweis für haustechnische Anlagen ist im Rahmen der Baugenehmigung durchzuführen.

#### Beurteilungspegel Tagzeit:

„Den Berechnungsergebnissen in Kapitel 6.2 kann entnommen werden, dass sich für den derzeitigen Betrieb des Autohauses Süßmeier zzgl. der Parkplätze an der Physiotherapiepraxis sowie an der derzeitigen Raiffeisenbank und den geplanten Betrieb der Raiffeisenbank unter Berücksichtigung des zugrunde gelegten Betriebskonzeptes bzw. der Planung Beurteilungspegel zu erwarten sind, die die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für die Tagzeit an den Immissionsorten außerhalb des Bebauungsplangebietes und an nahezu allen Baufenstern/Fassaden innerhalb des Bebauungsplangebietes einhalten.“

Lediglich an dem geplanten Baukörper im südlichen Mischgebiet innerhalb des Bebauungsplangebietes ist unmittelbar an der Südwestecke im Nahbereich der Waschhalle eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes um bis zu 2 dB zu erwarten.“

#### Beurteilungspegel Nachtzeit:

„Während der Nachtzeit werden an allen Immissionsorten außerhalb des Bebauungsplangebietes und an allen Baufenstern/Fassaden innerhalb des Bebauungsplangebietes die Immissionsrichtwerte der TA Lärm [13] für die Nachtzeit eingehalten.“

#### Pegelspitzen:

Die auf dem Betriebsgelände des Autohauses bzw. der Raiffeisenbank zu erwartenden Pegelspitzen durch Gewerberäusche immissionen sind in der Tag- und Nachtzeit nicht dazu geeignet, die diesbezüglichen Kriterien der TA Lärm in der Nachbarschaft zu übertreffen.

#### Schutzmaßnahmen Autohaus Süßmeier:

Die geringfügigen Überschreitungen, tagsüber im südlichen Mischgebiet, unmittelbar an der Südwestecke im Nahbereich der Waschhalle des Autohauses Süßmeier können durch die Schließung des Tores der Waschhalle während des Waschvorgangs der Pkw vermieden werden. Andernfalls sind offensbare Fenster schutzbedürftiger Aufenthaltsräume i.S. der DIN 4109-1 an den entsprechenden Fassaden mit Überschreitungen des Immissionsrichtwertes der TA Lärm tagsüber nur zulässig, soweit durch geeignete Maßnahmen die Abschirmung des Gewerbelärms normgerecht nachgewiesen werden kann (z.B. durch festverglaste Loggien, vorgehängte Fassaden, Schallschutzerker etc.). Dies ist im Rahmen der Baugenehmigung entsprechend nachzuweisen.

#### Schutzmaßnahmen Tiefgarage Raiffeisenbank:

Als Schallschutzmaßnahmen sind im Bereich der Tiefgaragen-Einhäusung schallabsorbierende Innenwand- und Deckenverkleidungen (ab 1 m über FOK) zu verwenden, die einen Schallabsorptionskoeffizienten von  $\alpha \geq 0,8$  bei 500 Hz aufweisen. Abdeckungen in der Tiefgaragenabfahrt, z.B. für eine Regenrinne, sind dem Stand der Lärmminderungstechnik ent-

sprechend, mit verschraubten Abdeckungen oder technisch gleichwertigen lärmarmen Lösungen auszuführen. Der Lärmbeitrag der baulich-technischen Einrichtungen (Rolltor, Regenrinne usw.) darf die Geräuschabstrahlung an der Tiefgaragenzufahrt durch die Kraftfahrzeuge nicht nennenswert erhöhen (< 1 dB (A)).

Die genannten Schallschutz-Auflagen wurden in die Festsetzungen übernommen.

## 10. Grünordnung

Um die Auswirkungen von Baumaßnahmen auf das Ortsbild möglichst gering zu halten, wird eine Bepflanzung mit heimischen, standortgerechten Laubbäumen festgesetzt. Ein vitaler Laubbaum (Spitzahorn) im Kreuzungsbereich von Landsberger Straße und Am Föhrenweg wird als „zu erhaltend“ festgesetzt. Gemäß den Festsetzungen zur Grünordnung sind auf dem Baugrundstück im Bereich der Fl.-Nrn. 664 und 665/1 fünfzehn Bäume 2. Ordnung zu pflanzen, mit Anrechnung des erhaltenen Wertes Laubbaumes verbleiben vierzehn zu pflanzende Bäume. Als weitere Maßnahme dürfen nur die betrieblich erforderlichen Flächen mit undurchlässigen Belag versiegelt werden. Sämtliche nicht dem fließenden Verkehr dienenden Flächen (Fußgängervorplatz / Bankzugang, Pkw-Stellplätze und Wege) sind mit wasserdurchlässigen Belag auszuführen, um die Versickerung von Niederschlagswasser zu begünstigen.

In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde wird auch nach Umstellung des Verfahrens in ein Regelverfahren kein weiterer Ausgleich erforderlich. Die festgesetzte GRZ I wird entsprechend des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes (1. Änderung) beibehalten und die Flächen im Mischgebiet, die einer Bebauung zugeführt werden sollen, sind größtenteils mit Betonpflaster versiegelt bzw. bebaut. Durch die geplante Bankfiliale werden nur geringfügig neue Flächen versiegelt. Zusätzlich wird der vitale Spitzahorn als „zu erhaltend“ festgesetzt.

## 11. Denkmalschutz

Gemäß der Eintragung in der Denkmalliste des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege befindet sich die katholische Pfarrkirche „St. Sixtus“ (Baudenkmal D-1-79-138-1) ca. 200 m nordwestlich des Änderungsgebietes in der Ortsmitte von Moorenweis.

Laut Listentext handelt es sich um einen barocken Saalbau mit eingezogener Apsis und Nordturm mit Zwiebelhaube, Neubau von Joseph Schmuzer, 1718; mit Ausstattung: Leichenhalle, spätklassizistischer Walmdachbau mit Mittelrisalit, letztes Viertel 19. Jh. (Benehmen hergestellt).

Für jede Art der Veränderung an diesem Denkmal / oder in ihrem Nähebereich gelten die Bestimmungen der Art. 4 – 6 DSchG.

Die Prüfung einer möglichen Störung der Sichtbeziehungen zu „St. Sixtus“ durch die geplanten Baumaßnahmen ergab folgende Ergebnisse:

Die geringfügige, künftig mögliche Erhöhung der Wandhöhe (von 6,0 m auf rd. 7,10 m) stellt keine Störung der Sichtbeziehungen dar. Bereits heute weisen einige Gebäude in der näheren Umgebung der geplanten Bebauung Wandhöhen von 7,25 m auf. U.a. hat das ca. 100 m nördlich gelegene Baudenkmal „Alte Post“ (Baudenkmal D-1-79-138-29) eine solche Wandhöhe von 7,25 m. Die Firsthöhe der geplanten Bebauung kann durch eine mögliche Dachneigung von 45° rd. 15 m Höhe erreichen. Aufgrund der umgebenden Bebauung aus Wohn- und Wirtschaftsgebäuden wird jedoch bereits heute aus vielen Blickwinkeln lediglich die Turmspitze der Pfarrkirche freigegeben. Die Planung wird als verträglich in Bezug auf die denkmalgeschützten Gebäude in der Umgebung eingestuft.

## 12. Verfahren

Das Bauleitplanverfahren wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB begonnen, da es sich um eine Neu-Überplanung von bereits im Rahmen eines Bebauungsplans überplanter Flächen bzw. eine Nachverdichtung handelt. Die festgesetzte zulässige Grundfläche liegt deutlich unter 20.000 m<sup>2</sup>. Da durch die Änderung des Bebauungsplans keine Vorräte zulässig werden, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVPG unterliegen, war eine allgemeine Vorprüfung nicht erforderlich.

Es bestanden keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter oder dass bei der vorliegenden Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten seien. Somit war bisher gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 und 4 BauGB ein Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie die Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 1a BauGB nicht erforderlich.

Es fand eine öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB statt.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 07.08.2023 wurde der Geltungsbereich der vorliegenden 2. Änderung auf den gesamten Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans erweitert und die Art der baulichen Nutzung geändert. Da durch diese Änderungen die Grundzüge der Planung berührt werden, beschloss der Gemeinderat am 11.10.2023, das als beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB begonnene Bauleitplanverfahren in ein zweistufiges Regelverfahren mit einer Umweltprüfung umzustellen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Mit dem vergrößerten Geltungsbereich fanden zwei weitere öffentliche Auslegungen sowie Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB statt. Zur Berücksichtigung des Umweltschutzes wurden die Verfahrensunterlagen durch eine Umweltprüfung in Form eines Umweltberichtes ergänzt.

In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde ist auch nach Umstellung des beschleunigten Verfahrens in ein Regelverfahren kein Ausgleich erforderlich, da nur geringfügig neue Flächen versiegelt werden im Vergleich zu bereits erfolgten Eingriffen durch Versiegelungen.

## 13. Umweltbericht

### Einleitung

#### a) Ziele und Inhalte des Bebauungsplans

Die gegenständliche 2. Änderung des Bebauungsplans „Am Raiffeisenweg I / II“ wurde aus verschiedenen Gründen erforderlich. Zum einen soll der Neubau einer Bankfiliale der ortsansässigen Raiffeisenbank mit Verwaltungsbereich sowie sechs Wohnungen ermöglicht werden. Darüber hinaus sollen die rechtsverbindlichen Bebauungspläne aus den Jahren 2003 (1. Änderung – Am Raiffeisenweg I) bzw. 2005 (1. Änderung – Am Raiffeisenweg II) entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzungsart sowie den heutigen städtebaulichen Vorstellungen der Gemeinde neu geordnet werden. Insbesondere soll im südlichen Bereich des Baugebiet 2 (MI) neben gewerblichen Nutzungen auch neuer Wohnraum geschaffen werden.

Die Gemeinde Moorenweis trägt durch die 2. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans dem Belang der Arbeitsplatzsicherung bzw. der Schaffung von neuen Arbeitsplätzen sowie dem Belang der Wohnraumschaffung im Ortsbereich Rechnung.

Zur Umsetzung der Planungsziele wurde der Geltungsbereich im Laufe des Bauleitplanverfahrens auf den gesamten Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans ausgeweitet (1. Änderung – Am Raiffeisenweg I / II). Ferner wurde die Art der baulichen Nutzung in Baugebiet 1 („Am Föhrenweg“) als „allgemeines Wohngebiet“ (WA) und in Baugebiet 2 (an der Landsberger Straße) als „Mischgebiet“ (MI) neu festgesetzt. Dies bedingte eine Verfahrensumstellung in ein Regelverfahren.

b) Übergeordnete fachliche Gesetze, Ziele und Pläne

Neben den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie dem Baugesetzbuch (**BauGB**) sowie den übergeordneten Planungen (**Regionalplan, LEP**) ist aufgrund der Erweiterung des ursprünglichen Geltungsbereichs der 2. Änderung der Immissionsschutz (**DIN 18005, TA-Lärm**) zu beachten. Des Weiteren ist die Naturschutzgesetzgebung (**BNatSchG**) in das Bauleitplanverfahren einzubeziehen.

Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen, auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen, miteinander in Einklang bringt und eine, dem Wohl der Allgemeinheit dienende, soziale Bodennutzung gewährleisten (**§ 1 Abs. 5 BauGB**). Darüber hinaus ist die angemessene Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes anzustreben (**§ 1 Abs. 6 BauGB**) sowie sparsam mit Grund und Boden umzugehen (**§ 1a BauGB**).

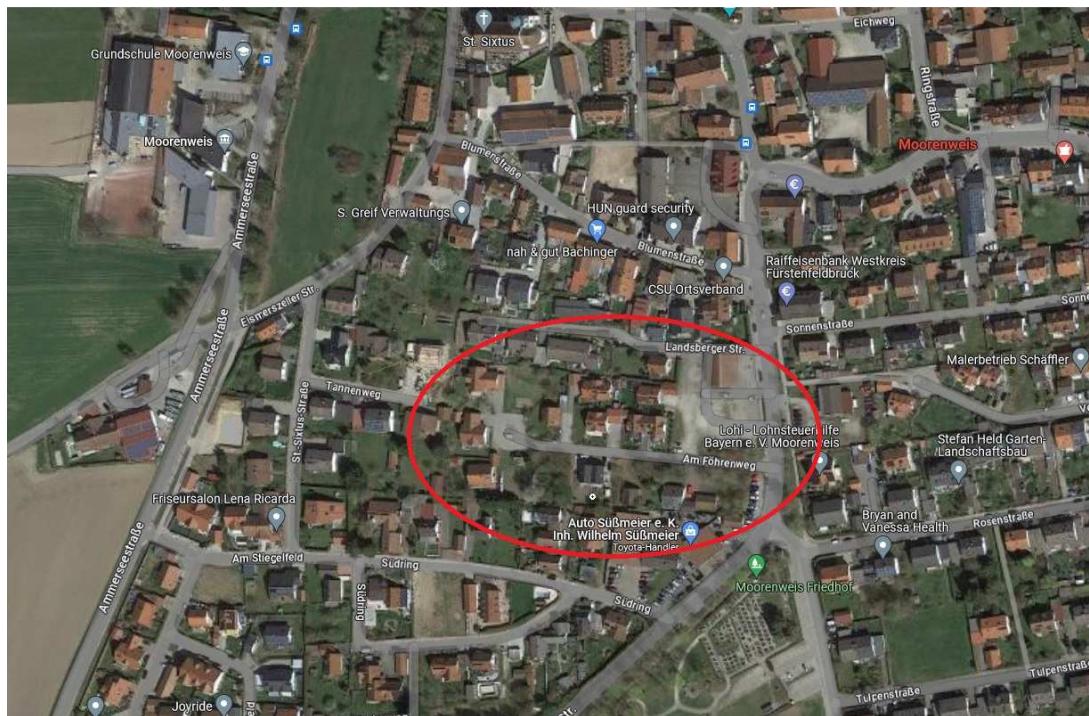
Der **Regionalplan München** enthält für das Planungsgebiet keine umweltrelevanten Ziele, die der Planung entgegenstehen.

Aufgrund der angrenzenden, bereits bestehenden Nutzungen (Wohnen und Gewerbe) und der geplanten Nutzungen, stellt der **Immissionsschutz** eine wichtige gesetzliche Vorgabe dar. Ziel der Bauleitplanung sind gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs sowie keine Entwicklungseinschränkungen bestehender Gewerbebetriebe.

Als gewichtige zusätzliche Anforderung sind die Vorgaben der Naturschutzgesetzgebung zu berücksichtigen, Eingriffe in den Naturhaushalt sind möglichst zu vermeiden bzw. auszugleichen (**BNatSchG**).

Der Bebauungsplan enthält kein Vorhaben, welches eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordert. Ebenso werden keine Städtebauprojekte gem. Anlage 1 zum UVPG begründet.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird deshalb nicht durchgeführt.



### Beschreibung und Bewertung und Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ und betrachtet die Auswirkungen der 2. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans.

#### a) Bestandsaufnahme, Bewertung und Prognose der Umweltauswirkungen

- Klima, Luft

##### Beschreibung

Die mittlere jährliche Niederschlagshöhe beträgt 850 bis 950 mm.

Als Jahresmitteltemperatur werden 7° bis 8° C für Moorenweis angegeben.

Das nahezu ebene Änderungsgebiet weist keine hohe Wärmeausgleichsfunktion auf, da der Großteil der Flächen bereits mit Gebäuden, Zufahrten und Verkehrsflächen versiegelt ist. Das Gebiet wird in der Zielkarte „Klima und Luft“ im Landschaftsentwicklungskonzept der Region München (LEK 14) als „Gartenstadt-Klimatop“ bezeichnet.

Da die „Erhaltung von Freiflächen als Luftaustauschbahnen bei der zukünftigen Siedlungsentwicklung“ ein wichtiges Ziel des LEK darstellt, soll die Versiegelung neuer Flächen für die geplanten Baumaßnahmen vermieden werden. Die bisherige Bankfiliale an der Sonnenstraße kann einer neuen Nutzung zugeführt werden und der geplante Neubau der Filiale entsteht auf bereits versiegelten Flächen (bisheriges Raiffeisenlagerhaus mit Parkplatz).

##### Auswirkungen

Durch den Bau von Gebäuden und privaten Verkehrsflächen entstehen temporäre Belastungen durch Staubentwicklungen. Sie stellen im Hinblick auf das Kleinklima eine zeitlich begrenzte geringe Belastung für die Anlieger dar.

Betriebsbedingte Auswirkungen werden hauptsächlich durch den Ziel- und Quellverkehr des Mischgebietes entstehen (Zufahrt zur Tiefgarage im Nordosten an der Landsberger Straße bzw. „Am Föhrenweg“). Unter Berücksichtigung der vorhandenen Beeinflussungen durch den Verkehr der Landsberger Straße (St 2054) ist mit geringen zusätzlichen Belastungen durch die geplanten Bau- maßnahmen zu rechnen.

Durch die festgesetzten Grünmaßnahmen (private Pflanzflächen / Gärten und Baumpflanzungen) werden die Auswirkungen auf das Kleinklima eher aufgewertet.

### Ergebnis

Das Schutzgut “Klima, Luft” wird durch die Planung in geringem Maße beeinträchtigt.

- Wasser

### Beschreibung

Zur Überprüfung der anstehenden bzw. künstlich aufgefüllten Böden wurde ein Bodengutachten beauftragt, welches Bestandteil der 2. Änderung des Bebauungsplanes wird („Geotechnisches Gutachten“ vom 02.12.2022 – Grundbaulabor München GmbH).

Zum Thema Wasser werden darin folgende Aussagen getroffen:

Für die Aushub- und Gründungsarbeiten wird bei mittlerem Grundwasserstand (558,70 m ü. NN) und einer geplanten Aushubtiefe von ca. 3,50 m bzw. für den Bodenaustausch von ca. 4,70 m gerade noch keine Grundwasserhaltung erforderlich. In den künstlich aufgefüllten Böden darf gesammeltes Regenwasser nicht versickert werden. Die Böden sind daher im Bereich der geplanten Sickeranlagen vollständig und fachgerecht auszutauschen.

Der Grundwasserflurabstand wird mit voraussichtlich 4,70 m angegeben.

Als mittlerer höchster Grundwasserstand (MHGW) werden 559,50 m ü.NN angenommen.

Das Ziel für den Planungsbereich ist im Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) wie folgt formuliert: “Allgemeiner Schutz des Grundwassers sowie der davon abhängigen Landökosysteme”.

### Auswirkungen

Die Höhe der Versiegelungen durch bauliche Anlagen wirkt sich maßgeblich auf das Versickerungspotential und die Grundwassererneubildung aus. Die maximal zulässige GRZ II von 0,70 in Baugebiet 2 (Mischgebiet) stellt eine mögliche hohe Flächenversiegelung dar. Aus diesem Grund werden im Bebauungsplan, soweit betriebstechnisch möglich, wasserdurchlässige Beläge für private Verkehrsflächen festgesetzt. Trotzdem werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser in diesem Bereich als hoch eingestuft.

Durch die Errichtung von einzelnen Wohn- und Garagengebäuden in Baulücken im westlichen Wohngebiet (Baugebiet 1) ist nur eine geringe zusätzliche Beeinträchtigung der Wasserqualität durch stoffliche Einträge zu erwarten.

### Ergebnis

Das Schutzgut “Wasser” wird durch die Planung in mittlerem Maße beeinträchtigt.

- Boden / Topographie

### Beschreibung

Das Gemeindegebiet Moorenweis liegt im Bereich des Landschaftsraumes “Fürstenfeldbrucker Hügelland” auf Höhen zwischen 550 und 595 m ü. NN im Grenzbereich der Isar-Inn-Schotterplatten zwischen dem Alt- und Jungmoränengebiet sowie der Münchner Schotterfläche. Das gesamte Gebiet der Gemeinde gehört geologisch in den Moränenbereich des Quartärs. Somit stehen weitgehend dichte undurchlässige Lehm-Lößböden mit geringen Porenräumen an.

Im geotechnischen Gutachten vom 02.12.2022 der Grundbaulabor München GmbH wird angeführt, dass der natürliche Untergrund im Änderungsgebiet im Bereich rißzeitlicher Ablagerungen liegt. Diese Sedimente zeichnen sich durch ihren sowohl in horizontaler, als auch in vertikaler Richtung sehr intensiven Wechsel unterschiedlicher Bodenschichten aus. Neben den anstehenden Böden wurden im Bereich der geplanten Bankfiliale künstlich aufgefüllte Böden bis in Tiefen von 4,70 m angetroffen. Diese stammen wahrscheinlich durch die Auffüllung eines ehemaligen Weiwers.

### Auswirkungen

Die gravierendsten anlagebedingten Auswirkungen werden durch den Bau von Gebäuden und Erschließungswegen sowie Stellflächen hervorgerufen. Versiegelte Flächen beeinträchtigen die Versickerungsfähigkeit der Böden. Dies beeinflusst den natürlichen Bodenwassergehalt sowie die Grundwasserneubildung. Zusätzliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden entstehen an den Randbereichen der Verkehrswege und Stellflächen (Tausalz, Reifenabrieb u.a.).

Durch Wohn-Baumaßnahmen im Bereich des allgemeinen Wohngebietes (Baugebiet 1) wird der anstehende Mutter- und Oberboden beseitigt. Teilweise ist mit Eingriffen in tiefere Bodenschichten für Tragwerksfundamente bzw. Keller zu rechnen. Die hier bisher festgesetzte GRZ von 0,22 wird beibehalten und gewährleistet eine moderate Neu-Versiegelung.

Durch die geplante Bankfiliale mit Tiefgarage im Bereich des heutigen Raiffeisen-Lagerhauses (Baugebiet 2) werden nur in geringfügigem Maße bis heute unversiegelte Flächen neu versiegelt. Die bis dato zulässige GRZ von 0,35 wird beibehalten.

Die festgesetzten Pflanzmaßnahmen, wasserdurchlässige Beläge für Wege und Stellplätze sowie ein „zu erhaltender“ vitaler Spitzahorn mindern die zu erwartenden Eingriffe in das Schutzgut Boden.

### Ergebnis

Im Bereich von bisher unbebauten Grundstücken („Am Föhrenweg“) ist mit einer mittleren Beeinträchtigung der Böden durch Neuversiegelungen zu rechnen.

Durch die geplante Bankfiliale im Baugebiet 2 ist mit einer geringen zusätzlichen Beeinträchtigung der Böden zu rechnen, da bereits heute weite Flächen versiegelt sind.

- Pflanzen / Tiere

### Beschreibung

Im Gemeindegebiet von Moorenweis überwiegen außerhalb der bebauten Bereiche große zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Waldgebiete. Die Lebensraumqualität der genannten Flächen wird im LEK als überwiegend hoch bewertet.

Im Bereich des nördlichen Mischgebietes (geplanter Bankneubau) befinden sich überwiegend bebaute bzw. versiegelte Flächen. Die versiegelten Freiflächen haben aus naturschutzfachlicher Sicht nur eine geringe Wertigkeit.

Im westlichen und südlichen Wohn- und Mischgebiet bilden private Gärten bzw. unbebaute Grundstücke mit Grünbestand heute Lebensräume für Tiere (Vögel, Insekten u.a.).

Im Hinblick auf streng geschützte Tierarten werden Hinweise in den Bebauungsplan übernommen, wie beim Abbruch von Gebäuden sowie bei der Rödung von Gehölzen vorzugehen ist.

Geschützte Biotope, Tier- oder Pflanzenarten sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

### Auswirkungen

Da die Bankfiliale im Bereich von überwiegend bebauten bzw. bereits versiegelten Flächen geplant ist, werden keine Lebensraumqualitäten für Tier- und Pflanzenarten verringert. Es werden Beeinträchtigungen durch Baustoff- und Materiallieferverkehr sowie durch Lagerungen auftreten. Von den Eingriffen sind jedoch hauptsächlich Flächen von geringer naturschutzfachlicher Bedeutung betroffen.

Durch Baumaßnahmen im westlichen und südlichen Wohn- und Mischgebiet können Versiegelungen durch Hauptanlagen bis zu einer GRZ von 0,22 bzw. 0,35 erfolgen.

Um die Auswirkungen von Baumaßnahmen möglichst zu minimieren, wird eine Bepflanzung mit heimischen, standortgerechten Laubbäumen festgesetzt. Der vitale Ahorn im Osten wird als „zu erhaltend“ festgesetzt.

Nachdem sowohl im Planungsgebiet, als auch auf den angrenzenden Flächen keine wertvollen Biotopstrukturen vorhanden oder geschützte Tierarten zu erwarten sind, werden keine erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere erwartet.

### Ergebnis

Das Schutzgut “Pflanzen und Tiere” wird durch die Planung in geringem Umfang zusätzlich beeinträchtigt.

- Landschaftsbild / Ortsbild

#### Beschreibung

Das Landschaftsbild der Gemeinde Moorenweis ist geprägt durch eine weitläufige Kulturlandschaft. Über das Gemeindegebiet verteilt finden sich Waldgebiete, die sich mit großen zusammenhängenden landwirtschaftlichen Flächen abwechseln. Der Anteil der besiedelten Bereiche ist gering und verteilt sich auf den Ort Moorenweis, die 13 Ortsteile, einige Weiler bzw. Splittersiedlungen sowie freistehende Höfe. Die Eigenart des Landschaftsbildes wird im LEK als hoch eingestuft mit dem Ziel, die relativ unzerschnittenen und verkehrsarmen Landschaftsräume zu erhalten.

Innerhalb des Siedlungsbereichs weist der Ort Moorenweis einen guten Durchgrünungsgrad auf.

Im Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Am Raiffeisenweg I / II“ wird das Ortsbild sowohl durch die bestehende Bebauung des Raiffeisenlagerhauses mit Parkplatzflächen, als auch durch die westliche und südliche kleinteilige Wohnbebauung mit privaten Gärten geprägt.

#### Auswirkungen

Während der Bauphase kann es zu visuellen Beeinträchtigungen durch Baukräne, Materiallagerungen und –transporte kommen. Nachdem diese jedoch jeweils zeitlich begrenzt sind, werden die baubedingten Auswirkungen als eher gering eingestuft.

Zur Errichtung der geplanten Bankfiliale werden die zulässigen Wandhöhen um rd. 1 m erhöht. Dies ist den erhöhten nötigen Raumhöhen für technische Einbauten (Doppelböden u.ä.) geschuldet. Im Umfeld des Neubaus befinden sich weitere Baukörper, die Wandhöhen über 7,00 m aufweisen. Die Kubatur des geplanten Baukörpers orientiert sich mit seinem steilen Satteldach an ortstypischen Lagerhallen.

Es ist davon auszugehen, dass durch die Festsetzungen zur Grünordnung im Bebauungsplan eine gute Durchgrünung des Baugebietes entstehen wird.

Durch die 2. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes wird der erforderliche Neubau der bestehenden Bankfiliale ermöglicht und damit der Verbleib der Raiffeisenbank im Ort gesichert.

#### Ergebnis

Das Schutzbau Landschaftsbild / Ortsbild wird durch die Planung nur geringfügig beeinträchtigt.

- Mensch

#### Beschreibung

Die gegenständliche 2. Änderung des Bebauungsplans „Am Raiffeisenweg I / II“ befindet sich im südlichen Ortsbereich von Moorenweis. Es wird einerseits östlich über die Staatsstraße St 2054 (Landsberger Straße) erschlossen sowie über die ebenfalls ausgebauten öffentlichen Verkehrsfläche „Am Föhrenweg“. Nördlich und westlich grenzen bebaute Wohnbauflächen bzw. Mischgebietsflächen an den Änderungsbereich an.

Das Änderungsgebiet hat für die Naherholung keine Bedeutung.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes kommt dem Immissionsschutz eine besondere Bedeutung zu. Um diesem Belang gerecht werden zu können, wurden im Bauleitplanverfahren die “Schalltechnische Untersuchung Gewerbe-geräusche“ (Bericht Nr. M171712/03 i.d.F. vom 23.04.2024) bzw. “Schall-technische Untersuchung Straßenverkehrsgeräusche“ (Bericht Nr. M171712/02 i.d.F. vom 20.07.2023) durch die Müller-BBM Industry Solutions GmbH erstellt. Diese beiden Gutachten werden Bestandteile der vorliegenden 2. Änderung des Bebauungsplans.

Die Beurteilung des **Gewerbelärms** gliedert sich in die zu erwartenden Geräuschimmissionen der geplanten Raiffeisenbank im Mischgebiet sowie die erhöhten Schallschutzzansprüche des allgemeinen Wohngebietes (umgewidmete westliche Bereiche) in Hinblick auf den bestehenden Gewerbebetrieb (Autohaus). Der Betrieb darf nicht in seiner Entwicklung eingeschränkt werden.

Die Ermittlung der geräuschrelevanten Betriebsvorgänge der geplanten Bankfiliale erfolgt für den Parkverkehr durch Wohn- und Gewerbenutzungen sowie Lieferverkehr. Der schalltechnische Nachweis für haustechnische Anlagen ist im Rahmen der Baugenehmigung durchzuführen.

Hinsichtlich des Autohauses werden die Schallemissionen der einzelnen Gebäude bzw. Nutzungen ermittelt und beurteilt. Relevante Vorbelastungen durch den Parkplatz der bestehenden Raiffeisenbank sowie Parkplätze einer Physiotherapiepraxis wurden in der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt.

Im Ergebnis wird im Gutachten festgehalten, dass lediglich in einem Teilbereich des südlichen Mischgebietes tagsüber geringfügige Überschreitungen der zulässigen Immissionsrichtwerte durch den Betrieb der Waschhalle des Autohauses zu erwarten sind, die durch Schließung der Tore während des Waschvorganges vermieden werden können. Andernfalls werden Festsetzungen zu öffnenbaren Fenstern schutzbedürftiger Aufenthaltsräume formuliert, die in den Bebauungsplan übernommen werden. Ferner werden lärmindernde Maßnahmen im Bereich der Tiefgaragenrampe für Innenwände, Decken und Abdeckungen vorgegeben.

Des Weiteren wird im Gutachten “Schalltechnische Untersuchung Straßenverkehrsgeräusche“ (Bericht Nr. 171712/02 i.d.F. vom 20.07.2023) der **Straßenverkehrslärm** der im Osten verlaufenden Landsberger Straße (Staatsstraße St 2054) beurteilt.

Da die Orientierungswerte der DIN 18005 durch Straßenverkehrsgeräusche z.T. überschritten werden, wird im Gutachten vorgeschlagen, dass neben einer günstigen Wohnungs-Grundrissgestaltung auch (teil-)verglaste Vorbauten und Loggien bzw. schalldämmende Lüftungseinrichtungen bei Schlafräumen einzuplanen sind. Die Fassadenbereiche mit Beurteilungspegeln > 49 dB(A) werden im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichnet und mittels textlichen Festsetzungen wird sichergestellt, dass gesunde Wohnverhältnisse hergestellt werden.

### Auswirkungen

Lärmbelastungen entstehen beim Bau der Gebäude, der Erschließungswege und Stellflächen. Es handelt sich hierbei jedoch um zeitlich begrenzte geringe Belastungen für die in der Nachbarschaft befindlichen Nutzungen.

Durch die geplante Umsiedlung und Vergrößerung der Bankfiliale in Verbindung mit 6 Wohneinheiten ist mit einem vernachlässigbaren Anstieg des Verkehrs-aufkommens an der Landsberger Straße (St 2054) zu rechnen (tagsüber 331 Kfz/Stunde). Unter Berücksichtigung der möglichen Vermeidungsmaßnahmen (u.a. Einhausung der Tiefgaragenrampe) und in Anbetracht der verkehrlichen Vorbelastungen der Landberger Straße, ist mit geringen Auswirkungen auf das Ortsbild zu rechnen.

#### Ergebnis

Basierend auf den Erkenntnissen der o.g. beiden Schallschutzgutachten werden Vorgaben zum Schallschutz festgesetzt. Mit passiven Schallschutzmaßnahmen wird für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gesorgt.

Es sind geringe Umweltauswirkungen zu erwarten.

- Kultur- und Sachgüter

#### Beschreibung

Hinweise auf Kultur- und Sachgüter sind im Geltungsbereich und im näheren Umfeld des Bebauungsplans nicht bekannt. Lediglich in ca. 200 m nordwestlicher Entfernung des Änderungsgebietes befindet sich die katholische Pfarrkirche „St. Sixtus“, die als Baudenkmal in der Denkmalliste gekennzeichnet ist.

#### Auswirkungen und Ergebnis

Die geringfügige, künftig mögliche Erhöhung der zulässigen Wandhöhe der Bankfiliale stellt keine Störung der Sichtbeziehungen zum Baudenkmal dar. Aufgrund der innerörtlichen Lage des Baudenkmales wird bereits heute aus vielen Blickwinkeln lediglich die Turmspitze der Pfarrkirche wahrgenommen.

Es sind keine Auswirkungen durch die geplanten Baumaßnahmen zu erwarten.

### b) Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser bestehen Wechselwirkungen. Der anlagenbedingte Versiegelungsgrad beeinflusst die Sickerfähigkeit des Bodens, was wiederum Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate hat.

Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass diese Wechselwirkungen zu zusätzlichen Belastungen führen werden.

### c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung

- Klima, Luft

Durch die festgesetzten Grünmaßnahmen (private Pflanzflächen / Gärten und Baumpflanzungen) wird das Kleinklima im Vergleich zum Ist-Zustand eher verbessert.

- Wasser / Boden

Durch Festsetzungen zur Versiegelung (weitestmöglich wasserdurchlässig) werden die Beeinträchtigungen des Bodens im Bereich der Baumaßnahmen so gering wie möglich gehalten.

Unverschmutztes Niederschlagswasser soll weitestmöglich flächig auf den Baugrundstücken versickert werden. Hierfür muss in den aufgefüllten Bereichen ein fachgerechter Bodenaustausch erfolgen.

Anfallendes Oberflächenwasser darf nicht auf öffentliche Flächen abgeleitet werden und wird somit nicht der gemeindlichen Kanalanlage zugeführt.

- Pflanzen / Tiere

Im Bebauungsplan werden Maßnahmen zur Vermeidung sowie zur Pflanzung von Laubbäumen festgesetzt. Gehölzpflanzungen müssen den vorgegebenen Güteanforderungen entsprechen (u.a. standortgerecht, heimisch).

Nachpflanzungen von ausgefallenen Gehölzen sind spätestens in der folgenden Vegetationsperiode vorzunehmen.

Gehölzfällungen sind in der Vogelbrutzeit zwischen dem 01.03. und 30.09. unzulässig.

- Landschaftsbild / Ortsbild

Die Kubatur des geplanten Baukörpers der Bankfiliale orientiert sich mit seinem steilen Satteldach an ortstypischen Lagerhallen.

Durch Festsetzungen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und dem Erhalt eines Spitzahorns wird eine gute Durchgrünung des Planungsgebiets erreicht.

- Mensch

Um mögliche Schallemissionen auf die umgebenden Nutzungen so zu steuern, dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gesichert hergestellt werden können, werden auf der Grundlage zweier schalltechnischer Untersuchungen Festsetzungen zum Schallschutz im Bebauungsplan festgeschrieben.

- Kultur- und Sachgüter

Da keine Hinweise auf Kultur- und Sachgüter im Geltungsbereich und im näheren Umfeld des Bebauungsplans bekannt sind, werden keine Maßnahmen zum Ausgleich erforderlich.

d) Maßnahmen zum Ausgleich

Es ist kein Ausgleich erforderlich, da der Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert wird und ein Eingriff bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgte.

e) Alternativen, Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung

Die komplexen Anforderungen an das Bankenwesen können im Bestandsgebäude an der Sonnenstraße nicht mehr umgesetzt werden. Ohne die vorliegende 2. Änderung des Bebauungsplans wäre eine Neuerrichtung der bestehenden Bankfiliale in diesem zentralen Ortsbereich von Moorenweis nicht möglich.

Die geplante Umsiedlung der bestehenden Bankfiliale auf das Grundstück des heutigen Raiffeisenlagerhauses wird als verträglich eingestuft, da sich an alternativen, im Zusammenhang bebauten Standorten im Gemeindegebiet, ein Baukörper mit den geplanten Wand- und Firsthöhen nicht einfügen würde.

f) Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Erhebliche unvorhersehbare Auswirkungen sind durch die Planung nicht aufgezeigt. Als Maßnahme zur Überwachung ist drei Jahre nach erfolgter Bebauung die Durchführung der Festsetzungen zur Grünordnung zu überprüfen.

Eine weitere Maßnahme ist die Prüfung des Verkehrsaufkommens (alle fünf Jahre durch Auswertung der DTV-Werte) in Zusammenarbeit mit dem Straßenbauamt, um zu erkennen, ob die Vorhersage des zusätzlichen Verkehrsaufkommens den Tatsachen entspricht.

Moorenweis, den .....

.....  
Rudi Keckeis  
2. Bürgermeister

Anlagen:

- Geotechnisches Bodengutachten vom 02.12.2022  
(Grundbaulabor München – Projekt-Nr. P21465)
- Schalltechnische Untersuchung – Straßenverkehrsgeräusche - vom 20.07.2023  
(Müller-BBM – Bericht Nr. M171712/02)
- Schalltechnische Untersuchung – Gewerbegeräusche - vom 23.04.2024  
(Müller-BBM – Bericht Nr. 171712/03)